

Der Weg in die Rente



Lehrunterlagen



Der Weg in die Rente



APMA Services GmbH
Wannbornstr. 4
66125 Saarbrücken
service@apma.de
www.apma.de



Der Weg in die Rente

Der Weg in die Rente

Im Alter oder durch den Eintritt einer Krankheit sind Menschen dazu gezwungen, ihren Beruf aufzugeben und in den Ruhestand zu gehen. Damit in einem solchen Fall keine Altersarmut eintritt und eine Existenz nach dem Arbeitsleben gewährleistet werden kann, besteht in Deutschland Anspruch auf Rente. Die Autorin Isabel Frankenberg vom Interessengemeinschaft Sozialrecht e.V. geht in diesem Artikel den grundlegenden Fragestellungen zur Rente nach.

Die Rente wird in Deutschland monatlich ausgezahlt und soll den Ruhestand von Menschen fortgeschrittenen Alters sichern. Diese Summe haben sich Arbeitnehmer während der Erwerbstätigkeit selbst erarbeitet. Dies geschieht indem jeder Sozialversicherte einen monatlichen Beitrag in die Rentenversicherung oder auch Rentenkasse einzahlt. Dieser wird prozentual vom Bruttolohn abgezogen. Ein weiterer Teil der Summen wird vom jeweiligen Arbeitgeber übernommen.

Wie hoch die Rente beim Eintritt in den Ruhestand ausfällt, wird jedoch individuell berechnet und ist vor allem davon abhängig, wie hoch die eingezahlten Beiträge waren und wie lang diese getätigt wurden. Eine **pauschale Aussage** über die Höhe der Rente kann daher nicht getroffen werden. Grundsätzlich kann es hierbei allerdings zu großen Unterschieden kommen, so dass der Betrag in einigen Fällen so gering ist, dass eine Altersarmut droht. Viele Erwerbstätige stellen sich die Frage, ab wann eine Rente ausgezahlt wird. Hierbei kommt es vor allem darauf an, wofür der gesetzliche Rentenanspruch besteht. Grundsätzlich kommen drei Fälle in Betracht:

1. **Die Altersrente:** Hierbei handelt es sich um die klassische Rente. So kann beispielsweise die Rente mit 67 bezogen werden, wenn der Arbeitnehmer dieses Alter erreicht hat und 1965 oder später geboren wurde.
2. **Rente wegen Erwerbsminderung (EU Rente):** Hierbei ist es möglich, früher in Rente zu gehen. Liegt eine Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit vor, können z.B. 40-Jährige schon frühzeitig in Rente gehen. Hierfür ist eine gesonderte Prüfung vom Rentenanspruch unter Berücksichtigung verschiedener Gutachten von Ärzten vonnöten.
3. **Rente wegen Todes:** Unter diesen Punkt fallen Witwer- bzw. Witwenrente und Halb- oder Vollwaisenrente. Stirbt ein Ehegatte, erhält der Hinterbliebene die Rentenbeiträge des Verstorbenen als Ausgleichszahlung für den Unterhalt.

Anspruchsberechtigte, die ab 1965 geboren wurden, können mit 67 Jahren die Rente ohne Abschläge beantragen. Soll der Renteneintritt jedoch vor dem 67. Lebensjahr erfolgen, muss

Der Weg in die Rente

der Betroffene in vielen Fällen mit hohen Abschlägen rechnen. Demnach ist es nur sehr wenigen Personen möglich, schon im Alter von 60 Jahren in Rente zu gehen. Hierzu zählen:

- Frauen, wenn sie vor dem 01.01.1952 geboren wurden, mindestens 15 Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt haben und mindestens 10 Jahre dieser Beitragszeit nach dem 40. Geburtstag liegen. Bedenken Sie: Kindererziehungszeiten gelten für einige Jahre wie eigene Einzahlungen in die Rentenkasse!
- Für Arbeitslose ist eine Rente mit 60 denkbar, wenn sie vor Dezember 1948 geboren sind, mindestens 15 Jahre Beiträge gezahlt haben und acht Jahre dieser Beitragszeit unmittelbar vor dem Renteneintritt liegen.
- Eine Rente für Schwerbehinderte mit 60 ist auch möglich, allerdings müssen dann Abzüge von bis zu 10,8 Prozent hingenommen werden.

Die Rente mit 63 Jahren ist hingegen für Schwerbehinderte möglich, die vor 1952 geboren wurden. Für alle anderen gelten Abschläge von 0,3 Prozent im Monat. Daher sollte zunächst gut überdacht werden, ob ein finanziell sorgloses Leben trotz der Abzüge möglich ist.

Die Rente mit 65 Jahren ist für Arbeitnehmer möglich, die 45 Jahre lang in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Andernfalls gelten auch hier 0,3 Prozent Abschläge pro Monat.

Das Renteneintrittsalter wird immer wieder stufenweise erhöht. Momentan liegt es bei 67 Jahren. Dies wurde durch die Rentenreform im Jahr 2012 beschlossen. Zudem ist es möglich, dass das Renteneintrittsalter in den nächsten Jahren noch einmal erhöht wird. Grund dafür ist z.B. die Erhöhung der durchschnittlichen Lebenserwartung der Menschen.

Weitere Informationen zu verschiedenen Hartz4 relevanten Themen finden Sie unter <https://www.hartz4.de/rente/>.

Die Rente als Teil der Sozialversicherung

Die Altersrente fällt oft geringer aus als erwartet

Der Begriff **Rente** kann eine **Vielzahl von Bedeutungen** haben. Die monatlichen **Zahlungen für den Ruhestand**, um welche es hier auch geht, heißen korrekt eigentlich "**Leibrente**".

Die **deutsche Versicherungspflicht** schließt auch eine **gesetzliche Rentenversicherung** bzw. eine **gesetzliche Altersvorsorge** ein. Wenn Vollzeit oder Teilzeit gearbeitet wird, dann zahlen bei einer Pflichtversicherung Arbeitgeber und Arbeitnehmer **hälftig** in die **Rentenkasse** ein. Für Arbeitnehmer heißt das: Vom **monatlichen Gehalt** geht automatisch anteilig etwas an die **Rentenversicherung**. Deshalb besteht ein **gesetzlicher Rentenanspruch** in Deutschland.

Die **Rente** ist, genauso wie das **Arbeitslosengeld**, ein Teil des **deutschen Sozialnetzes**.

Dennoch unterscheiden sich die Leistungen rechtlich gesehen voneinander:

Der Weg in die Rente

Arbeitslosengeld 2 und auch **Sozialgeld** sind sogenannte **Fürsorgeleistungen** und werden aus **Steuermitteln** finanziert. Die staatliche Rente zählt zu den **„vorrangigen Leistungen“**, da sie eben aus **Versicherungsbeiträgen** gezahlt wird.

Renten werden **versteuert** – der Teil der Rente, welcher steuerpflichtig ist, wird als **„Ertragsanteil der Rente“** bezeichnet.

Eine Sonderform der Rente ist die **Erwerbsunfähigkeitsrente**, kurz **EU-Rente**. Wie der Name schon sagt, wird sie bei **Erwerbsunfähigkeit** gezahlt; also dann, wenn eine Person durch Krankheit oder generell körperliche und geistige Leistungsfähigkeiten **einer Arbeit nicht oder nicht regelmäßig nachkommen** kann. **„EU-Rente“ ist jedoch ein veralteter Begriff**: Seit 2011 wird diese Rente offiziell für „Erwerbsminderung“ und nicht mehr für Erwerbsunfähigkeit erbracht, weswegen die richtige Bezeichnung nun **„Erwerbsminderungsrente“ (EM-Rente)** lautet. Sie wird bis zum 65. Lebensjahr gewährt und wandelt sich dann in die reguläre Altersrente um.

In Diskussionen um die Rente ist zudem oft von einer **Rentenlücke** die Rede. Dieser Begriff bezeichnet die prozentuale **Differenz zwischen dem letzten Monatseinkommen und der darauffolgenden Rente**.

Rente – ab wann wird sie ausgezahlt und welche Unterschiede gibt es?

Die gesetzliche Rente soll auch im Alter ein gutes Leben gewährleisten

Die Regelungen zur Rente in Deutschland sind zurzeit noch im **Umbruch**. Seit 2012 und noch bis 2029 wird die **Altersgrenze** schrittweise von den vorherig geltenden **65 Jahren auf die Rente mit 67 Jahren** angehoben.

Die **Höhe** und **Form** der **Rente** richtet sich nach unterschiedlichen Faktoren: Die Rente für Beamte beispielsweise fällt oft höher aus als die anderer Ruheständler. Früher konnte die Rente von Frauen zeitiger in Anspruch genommen werden als von Männern – **diese Sonderregelung** ist jedoch mit der noch andauernden Rentenreform auf die einheitlich angestrebte Rente ab 67 Jahren **weggefallen**.

Früher in Rente – das bedeutet meist Abschlüsse

Wer **vorzeitig in Rente gehen** möchte, der muss sich auf **Kürzungen** einstellen. **„Abschlag“** und **„Abzug“** können hierbei als Synonyme gelten. Wer vor den festgelegten 65 bzw. 67 Jahren Rente beantragen will, dem werden **Kürzungen** auferlegt – auch wenn sich viele eine volle Rente bereits ab 60 Jahren wünschen.

Früher in Rente zu gehen, ohne entsprechende Abschlüsse in Kauf nehmen zu müssen, ist dennoch möglich – **wenn lange genug in die Rentenkasse eingezahlt wurde**.

Eine **abschlagsfreie Rente** ist ab der Vollendung des **63. Lebensjahres** dann möglich, wenn mindestens 45 Jahre lang Versicherungsbeiträge geleistet wurden. Davor war eine vorzeitige Rente, die trotzdem abschlagsfrei war, erst ab 65 Jahren möglich.

Rente und gleichzeitig Arbeitslosengeld – ist das möglich?

Gleichwohl ein grundlegend simples Prinzip, ist die Errechnung der individuellen Rente von **vielen Faktoren** abhängig und kann dementsprechend **geringer ausfallen als erwartet**.

Betroffene stellen sich dann oft die Frage, ob die (frühzeitige) Rente durch ein **Arbeitslosengeld 2** aufgestockt werden kann.

Der Weg in die Rente

Die Antwort ist: **unter Umständen**. Der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld 2 und einer Rente ist nur bei **bestimmten Rentenarten** möglich.

Ob Rentenanspruch und gleichzeitiger Arbeitslosengeldanspruch besteht, hängt von der Art der Rente ab

Grundsätzlich kein Arbeitslosengeld

Wird eine **Altersrente** ausgezahlt, dann können grundsätzlich keine zusätzlichen Leistungen nach SGB II bezogen werden. Dies bezieht sich jedoch nur auf den Rentner selbst; lebt dieser in einer **Bedarfsgemeinschaft**, sind andere Mitglieder weiterhin **Hartz-4-berechtigt**, insofern sie die Voraussetzungen erfüllen.

Ist eine Person arbeitslos, bezieht Arbeitslosengeld 2 und erreicht das 63. Lebensjahr, dann ist sie grundsätzlich **verpflichtet**, eine **Altersrente mit Abschlägen** in Anspruch zu nehmen. Diese "Zwangsverrentung" gilt für Betroffene jedoch nicht, wenn die zu erwartende Rente so niedrig ist, dass **Sozialhilfe** oder **Grundsicherung** beansprucht werden müsste.

Wer dauerhaft nicht erwerbsfähig ist und eine EM-Rente bezieht, hat ebenfalls keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld 2.

Teilweises Arbeitslosengeld 2

Ist die **Erwerbsminderung** nur **teilweise**, dann sieht die Sache anders aus – teilweise heißt hier, dass die betroffene Person in der Lage ist, zumindest drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Das bedeutet, dass theoretisch sowohl eine **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung** als auch **Arbeitslosengeld 2** bezogen werden können. Eine teilweise EM-Rechte schließt Sozialleistungen also nicht aus.

Beachten Sie hierzu: Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gilt als **Einkommen** und wird deshalb mit dem **Regelsatz verrechnet**. Gleiches gilt für alle Renten, welche aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung gewährt werden, wie die Berufsunfähigkeitsrente, die Unfallrente und die Verletztenrente. Auch die Rente von Waisen, Witwen und Witwern können als "**sonstiges Einkommen**" angerechnet werden.

Ausnahmen und voller Anspruch auf Arbeitslosengeld 2

Neben diesen Beispielen gibt es die **privilegierte Rente**, die den Anspruch auf Hartz-4 gar nicht mindert. In diese Kategorie fallen Renten für Wehr- oder Zivildienststopfer, Opfer von Gewalttaten, politische Häftlinge oder auch Impfgeschädigte. Zu diesem nicht anrechnungsfähigen Einkommen zählt grundsätzlich jede Rente nach dem **Bundesversorgungsgesetz (BVG)** und dem **Bundesentschädigungsgesetz**.

Auch wenn die Rente einen Pfeiler der Grundversicherung darstellt, gibt es sie nicht "**von Amts wegen**" – das bedeutet, Sie selbst müssen einen **Rentantrag bei der Deutschen Rentenversicherung** stellen. In diesem Antrag müssen Sie unter anderem Angaben zur **Rentenart** und dem gewünschten **Rentenzzeitpunkt** machen. Falls Sie Hilfe benötigen, können Sie sich auch an Ihr **Jobcenter** wenden – dieses muss über einen Rentenbezug grundsätzlich informiert werden.